



# Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

---

**Jahrgang 2024**

**Kundgemacht am 23. Oktober 2024**

---

**7. Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus**

---

**7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 23. Oktober 2024 über ein Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 52/2024, wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Serfaus folgende Verkehrsregelung verfügt:

**§ 1  
Fahrverbot**

Das Befahren der Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes Serfaus, beginnend ab dem Kastenegg (MGI Austria GK West - M28: 21396,02 / 211171,66), ist in der Zeit vom jeweils ersten Freitag am Beginn der jährlichen Wintersaison, die vom Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis festgelegt wird, bis einschließlich zum letzten Sonntag der Wintersaison des Folgejahres für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr verboten.

**§ 2  
Ausnahmen**

(1) Von diesem Fahrverbot werden folgende Berechtigte ausgenommen:

1. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen auf dem kürzesten Weg von oder bis zur jeweiligen Meldeadresse, sofern diese tatsächlich ganzjährig im Ort wohnhaft sind und eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;
2. Fahrten von Inhabern ortsansässiger Betriebe bzw. von Personen, die einen Rechtsbesitz an einem unbeweglichen Gut (Eigentum, Pacht, Miete) nachweisen, allerdings nur auf dem kürzesten Weg von oder bis zum jeweiligen Objekt, sofern eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;
3. Fahrten von Pächtern oder registrierten Geschäftsführern, allerdings nur auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet bis zum oder vom geführten Betrieb, sofern eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;
4. Fahrten mit Fahrzeugen des Personentransportgewerbes (Mietwagen, Gästewagen) auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet; jedoch keine Fahrten mit Personen zu oder von den U-Bahn- und Seilbahnstationen;
5. Fahrten von Nahversorgern (insbesondere Bäcker, etc.), täglich in der Zeit von 04:00 Uhr bis 09:30 Uhr und von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr;

6. Fahrten zum Zwecke der An- und Ablieferung an jedem Dienstag und Freitag von Lebensmitteln, Frischwaren und Tiefkühlprodukten in der Zeit von 07:45 Uhr bis 11:00 Uhr (Kategorie I) sowie Getränke und sonstige Waren (jedoch keine Baumaterialien) von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Kategorie II);  
Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt diese Ausnahme entweder für den vorangehenden oder nachfolgenden Werktag, wobei diese Festlegung durch die Gemeinde Serfaus vorgenommen wird;
7. Fahrten zum Zwecke der Brennstoffversorgung (Öl, Gas, Pellets, Hackschnitzel, etc.) von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr;
8. Fahrten von Kraftfahrzeugen bis zu den eigens gekennzeichneten Pendlerparkplätzen vom Kastenegg bis zum Thurnes-Parkplatz;
9. Fahrten zum Zwecke von Serviceleistungen der örtlichen Banken, jedoch nur Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
10. Fahrten in das oder aus dem Ortsgebiet von in Serfaus beherbergten Personen auf dem kürzesten Weg von oder zur Unterkunft sowie Fahrten zum Zwecke der Nachlieferung von Gepäckstücken beherbergter Personen;
11. Fahrten von in den Ortsteilen St. Zeno, Madatschen, St. Georgen und Stadlwies wohnhaften oder beherbergten Personen, jedoch nur bis zu den Parkplätzen Mühlbrücke oder Zeno Brücke, außer es handelt sich um Fahrten, die unternommen werden, um das Ortsgebiet auf dem kürzesten Weg zu verlassen;
12. Fahrten zum Zwecke der Belieferung ortsansässiger Lebensmittelgeschäften an Werktagen von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr;
13. Fahrten zum Zwecke der Warenlieferung durch die örtlichen Kaufhäuser in der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:30 bis 21:00 Uhr;
14. Fahrten zum Zwecke der Zustellung von Paketen an Werktagen in der Zeit von 11:00 bis 14:30 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht;
15. Fahrten der Müllabfuhr und der Gemeindeverwaltung, sowie Fahrten in deren Auftrag;
16. Fahrten von Taxis, wobei im Bereich der Dorfbahnstraße HNr. 46 bis HNr. 85 nur Fahrten im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr erlaubt sind. Taxifahrten mit an- und abreisende Gäste bleiben davon unberührt;
17. Fahrten von und mit Patienten auf dem kürzesten Weg zum und vom jeweiligen Arzt;
18. Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen Zwecken in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
19. Fahrten im Rahmen der täglichen Botendienste zu und von den örtlichen Banken sowie Fahrten zum Zwecke der Zustellung von täglich erscheinenden Printmedien durch vertriebsbeauftragte Personen und Medikamentenlieferungen zu den Ärzten;
20. Fahrten zum Zwecke von Reparaturdiensten im Ort sowie Fahrten zum Zwecke der Durchführung von unaufschiebbaren Bau- und Renovierungsarbeiten (Wasserschäden, Sachbeschädigung, etc.);
21. Fahrten zum Zwecke der Fertigstellung von Bauarbeiten nach in Kraft treten der Verordnung, jedoch nur bis zum Samstag vor dem 24.12. eines jeden Jahres.

(2) Die unter den Punkten 1. bis 9. genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarte wird von der Gemeinde Serfaus ausgestellt und ist am Fahrzeug gut sichtbar und leicht einsehbar anzubringen (Aufkleber bzw. Berechtigungsplakette).

**§ 3  
Kundmachung**

Zusätzlich zur Kundmachung im Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck ist der Inhalt dieser Verordnung am Beginn des Verbotsbereiches beim Kastenegg sowie an allen weiteren möglichen Zufahrten zu den Gemeindestraßen im Ortsgebiet Serfaus, durch die rechtsseitige Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 samt der Zusatztafel „ausgenommen Berechtigte laut VBl. LA Nr. 7/2024“ zu verlautbaren.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**§ 5  
Aufhebung**

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.12.2022, VBl. LA Nr. 6/2022 und vom 15.12.2022, Zl. VBL LA Nr. 8/2022 werden mit Kundmachung der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

**Der Bezirkshauptmann:**

**Geiger**